

Satzung des Vereins Solidarisches Wohnen in Frankfurt

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 11.12.13 in Frankfurt am Main.



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Solidarisches Wohnen in Frankfurt und Umgebung (Widerwohnen) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12.2013.

§2 Zweck des Vereins

1. Verwirklichung eines gemeinschaftlichen, solidarischen Wohnprojektes, dazu soll durch den Verein eine Immobilie erworben werden.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bietet der Verein – neben den Mitgliederversammlungen – Informations- und Diskussionstreffen an. In Zusammenarbeit mit Fachleuten wie Architekt_innen, Finanzberater_innen oder Rechtsanwält_innen soll damit die Basis für die Realisierung des Wohnprojektes gelegt werden. Darüber hinaus strebt der Verein die Vernetzung mit ähnlichen ausgerichteten Initiativen und Projekten an.
3. Der Verein fördert die Selbstverwaltung der (zukünftigen) Bewohner_innen durch
 - (a) Beratung und Hilfe für die Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räume und des gesamten Anwesens,
 - (b) fremdnützige Unterstützung der Hausgemeinschaft bei der Verwaltung und insbesondere bei der Berechnung und Verteilung der Nebenkosten,
 - (c) Beratung und Unterstützung der Hausbewohner in ihrem auf das Anwesen bezogenen Mietangelegenheiten.
4. Der Verein tritt gegenüber den (zukünftigen) Bewohner_innen als Vermieter auf und vergibt durch Mietvertrag Wohn- und Nutzungsrechte am Objekt.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus wohnenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Fördernde (passive) Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Bis zum Kauf und Bezug eines Wohnobjektes haben alle Mitglieder den Status eines aktiven Mitgliedes. Danach kann nur noch aktives Vereinsmitglied sein, wer durch Mietvertrag Wohn- und Nutzungsrechte am Objekt hat. Davon abweichend entscheidet die Mitgliederversammlung für 14 bis 17-jährige über die Erteilung der aktiven Mitgliedschaft unabhängig vom Bestehen eines Mietvertrages.
3. Nur Vereinsmitglieder können einen Mietvertrag des Wohnprojektes erhalten.
4. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die die Vereinszwecke anerkennt und unterstützt sowie in dem gemeinschaftlichen Wohnprojekt wohnt.
5. Über Aufnahme entscheidet der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag einstimmig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Entmündigung oder Tod.
 - (a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.
 - (b) Bei groben Verstößen gegen die Zwecke und Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen einstimmig. Die auszuschließende Person hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Ausschluss werden

auf Zukunft geleistete Zahlungen zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von dieser Regelung unberührt. Diese Regelungen gelten nicht für Einlagen bzw. Direktkredite, welche im vereinbarten Modus zurückgenommen werden können.

8. Mitgliedsbeiträge:
 - (a) Jedes Mitglied entrichtet pro Kalenderjahr einen Beitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
 - (b) Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder des Vorstandes statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung auf elektronischem Weg.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine_n Tagungspräsident_in und eine_n Protokollführer_in. Über die wesentlichen Punkte der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom_n Protokollführer_in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende, aktive Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderes bestimmt ist.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer_innen,
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Genehmigung der Jahresschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - (d) den Haushaltsplan,
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) die Auflösung des Vereins.
9. Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
10. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, wovon einer die Funktion des/der Kassenwärt_in innehat und bis zu vier Beisitzer_innen.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Bei Grundstücksgeschäften sowie solchen Geschäften, die den Verein mit Verpflichtungen über 2.500 Euro belasten, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eine_r der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister_in sein muss; solche Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, sie verlängert sich jedoch um die Zeit, die verstreicht, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Endet die Vereinszugehörigkeit, endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer vornimmt.
7. Der Vorstand als Ganzes und seine vertretungsberechtigten Teile sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand

einzuberufen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§7 Finanzen

1. Über das Vermögen des Vereins und über die Jahreseinnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, welcher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb eines Haushaltsplanes über die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu verfügen.
3. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer_innen. Diese müssen dem Verein nicht angehören, dürfen jedoch nicht innerhalb des zu prüfenden Zeitraumes im Vorstand des Vereins sein/gewesen sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

§8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung entschieden. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben. Die Auflösung kommt nur zustande, wenn in dieser Mitgliederversammlung zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird abzüglich der entstehenden Kosten einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zuwendungsadressat_in überlassen.

§10 Übergangsregelung

Soweit vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Frankfurt, 11.12.13